

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 28. Juni 2017
GZ. BMF-310205/0107-I/4/2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12862/J vom 28. April 2017 der Abgeordneten Wolfgang Zanger, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4., 8. und 9., 17. bis 20.:

Der Fuhrpark der Zentralstelle des Bundesministeriums für Finanzen bestand zum 1. Jänner 2017 aus den in der angeschlossenen Tabelle gelisteten Fahrzeugen (Tabelle siehe Beilage).

Das Regierungsfahrzeug (BMW 740 Ld) verfügt über ein Sicherheits- und Komfortpaket. Die drei weiteren Fahrzeuge (Audi A6) verfügen über keine Sonderausstattung.

In Folge des BBG-Teilamortisationsleasings sind die Kosten der Zusatzausstattung in den Leasingkosten enthalten und können nicht gesondert ausgewiesen werden.

Zu 5.:

Die Anschaffung der Fahrzeuge dient zur Gewährleistung eines reibungslosen und effizienten Dienstbetriebes.

Zu 6.:

Das Regierungsfahrzeug wird ausschließlich entsprechend der vorgesehenen Widmung genutzt. Der übrige Fuhrpark des Bundesministeriums für Finanzen steht nach entsprechendem dienstlichem Erfordernis den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Zentralstelle zur Verfügung.

Zu 7.:

Zum Zeitpunkt des Einlangens der parlamentarischen Anfrage wurden drei Personen als Kraftfahrer in der Zentraleitung des Bundesministeriums für Finanzen beschäftigt.

Zu 10.:

Alle Fahrzeuge sind bei der Versicherungsgesellschaft UNIQA Haftpflicht versichert. Die jährliche Versicherungssumme ist variabel. Der Prämienatz für die Fahrzeuggattung Personen- und Kombinationskraftwagen beträgt für 100 Fahrkilometer € 1,20 Euro.

Zu 11. bis 16.:

Zu diesen Fragen wird auf die Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12852/J vom 28. April 2017 durch den Herrn Bundeskanzler verwiesen. Den Mitgliedern der Bundesregierung und den Staatssekretären steht gemäß § 9 des Bundesbezügegesetzes ein Dienstwagen zur Verfügung. Nach § 9 Abs. 2 des Bundesbezügegesetzes ist der dort genannte finanzielle Beitrag zu leisten. Nach Auskunft des zuständigen Bundeskanzleramtes steht damit der Dienstwagen auch zur privaten Benützung zur Verfügung. Die private Benützung erfolgt in der Praxis nur in einem untergeordneten Ausmaß und ist kein Gegenstand der Vollziehung.

Eine private Nutzung der weiteren Dienstkraftwägen des Bundesministeriums für Finanzen ist nicht gestattet.

Zu 21. und 22.:

Es sind keine Fahrzeugankäufe geplant. Der Vollständigkeit halber wird allerdings darauf hingewiesen, dass im Jahr 2017 der planmäßige Abruf eines Regierungsfahrzeuges im Wege des BBG-Teilamortisationsleasings vorgenommen wird.

Zu 23. und 24.:

Eines der genannten Fahrzeuge war im Jahr 2016 in zwei Straßenverkehrsunfälle verwickelt. Die daraus entstandenen Reparaturkosten wurden von der Versicherung getragen.

Zu 25. und 26.:

Allfällige Strafen werden von den Chauffeuren aus deren privaten Mitteln beglichen. Aus Ressortmitteln sind keine Zahlungen erfolgt.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

Beilage

